



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-S712.518/0002-IV 2/2016

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2173
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Verena Weber, LL.M.

An das
Bundesministerium für Finanzen

e-Recht@bmf.gv.at

Betrifft: Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 1989
geändert wird

Bezug: BMF-090101/0001-III/5/2016 / 199/ME XXV. GP

Das **Bundesministerium für Justiz** erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt **Stellung zu nehmen**:

1. Zu § 48 c BörseG

1.1. Mangelnde Bestimmtheit

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist § 48c BörseG zu unbestimmt.

Die Tatbestände müssten in Anlehnung an die §§ 48m, 48n BörseG ausformuliert werden, damit eindeutig erkennbar ist, welche Verwaltungstatbestände es als Anschlussstück zu den §§ 48m, 48n BörseG gibt (d.h. unterhalb der Schwellen) und für welchen Bereich es eigenständige Verwaltungstatbestände gibt (Marktmanipulation nach lit. c und lit. d der EU-Rechtsakte). Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Justiz könnte der vorgeschlagene § 48c BörseG verfassungswidrig sein.

Für die den §§ 48m, 48n BörseG korrespondierenden Verwaltungsübertretungen des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Verwaltungsübertretungen des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation

§ 48c. (1) Wer ein Insider-Geschäft nach § 48m Abs. 1, 2, 5, 6, 7 oder 8 tätigt, ohne dass der

dort genannte Schwellenwert von 1 000 000 Euro überschritten ist oder die dort genannten Umstände vorliegen, begeht die Verwaltungsübertretung des Missbrauchs einer Insiderinformation.

(2) Wer eine Marktmanipulation nach § 48n Abs. 1 oder 2 vornimmt, ohne dass der dort genannte Schwellenwert von 1 000 000 Euro überschritten ist, begeht die Verwaltungsübertretung der Marktmanipulation.

(3) Die genannten Verwaltungsübertretungen sind von der FMA mit Geldstrafe bis 5 Millionen Euro oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, zu bestrafen.

1.2. Bestimmungs- und Beitragshandlungen

Die Marktmissbrauchsverordnung (MAR) enthält keine dem Art 6 der Marktmissbrauchsrichtlinie (MAD) entsprechende Bestimmung (dieser regelt die „Beteiligungsstrafbarkeit“).

Das VStG bestimmt in § 7, dass die vorsätzliche Veranlassung, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, sowie die vorsätzliche Erleichterung der Begehung der Verwaltungsübertretung eines anderen strafbar sind.

Im Bereich des gerichtlich strafbaren „Insiderhandels“ wurden im Einklang mit der MAD bei den gerichtlichen Straftatbeständen teilweise die Strafbarkeit von Bestimmungs- und Beitragshandlungen bzw. (nur) Beitragshandlungen ausgeschlossen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte überlegt werden, auch im Bereich des Verwaltungsstrafrechts (in Anlehnung an den gerichtlich strafbaren Insiderhandel) Ausnahmen vorzusehen. Aufgrund der Formulierung des § 48b BörseG (bloßer Verweis auf Bestimmungen der MAR; ohne Erwähnung der Schwellenwerte) könnte sich das Problem stellen, dass Personen, bei denen nach der gerichtlichen Strafbestimmung z.B. die Strafbarkeit einer Beitragshandlung ausgeschlossen ist, einen Verwaltungsstrafatbestand erfüllen.

2. Zu § 48 b Abs. 2 bis Abs. 9 BörseG

2.1. Grundsätzliches

Die MAR sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich unter anderem die Befugnis zur Durchführung von Hausdurchsuchungen sowie zur Einholung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung haben muss.

Letztlich – vor allem weil eine nachprüfende Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte in Art. 130 Abs. 1 B-VG nicht vorgesehen ist – wurde seitens des BMJ einer (systemwidrigen)

Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Bewilligung der genannten Zwangsmaßnahmen im Verwaltungsstrafverfahren zugestimmt.

Allerdings bedeuten diese zusätzlichen Aufgaben der Staatsanwaltschaften und Gerichte einen (vor allem **personellen**) **Mehraufwand**. Dies wäre in der WFA offen zu legen. Das BMJ geht von einem Bedarf von **zwei zusätzlichen Planstellen** aus. An die diesbezügliche im Vorfeld gegebene Zusage darf erinnert werden.

2.2. Inhaltliches

Dem Abs. 4 sollten folgende Sätze angefügt werden:

Die FMA hat die Bewilligung der Anordnung der Hausdurchsuchung demjenigen, bei dem die Hausdurchsuchung vorgenommen wird (Betroffener) sogleich mit der Durchführung der Hausdurchsuchung zustellen oder die Zustellung innerhalb von 24 Stunden danach zu veranlassen. Nach erfolgter Auskunftserteilung hat die FMA die Bewilligung der Anordnung der Erteilung einer Auskunft den hiervon Betroffenen unverzüglich zuzustellen. Die Zustellung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck dieses oder eines damit zusammenhängenden anderen Ermittlungs- oder Strafverfahrens gefährdet wäre und dies notwendig und verhältnismäßig ist.

Weiters müsste der Vollständigkeit wegen in Abs. 2 auch auf § 120 Abs. 1 erster Halbsatz StPO verwiesen werden.

3. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

3.1. Es fehlt eine Bestimmung über das **Inkrafttreten** (wäre in § 102 aufzunehmen).

3.2. Aufgrund der teilweisen Änderung der Zuständigkeiten zur Verfolgung der inkriminierten Handlungen (Justiz/Verwaltungsbehörden) ist eine **Übergangsbestimmung** aufzunehmen, wobei folgende Formulierung vorgeschlagen wird:

Die §§ 48b und 48c in der Fassung vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes, BGBl I Nr. XX/2016, sind auf strafbare Handlungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, weiter anzuwenden.

4. Redaktionelle Anmerkungen

Gesetzestext:

Zu § 48b Abs. 3 letzter Satz:

„Antrag auf gerichtlicher Bewilligung“ sollte in „Antrag auf gerichtliche Bewilligung“ geändert werden.

Zu § 48b Abs. 8:

„Für die gerichtlichen Verfahren“ sollte in „Für das gerichtliche Verfahren“ geändert werden.

Zu § 48k Abs. 2:

Zwischen Z 1 und Z 2 sollte ein „und“ statt einem Strichpunkt aufgenommen werden.

Zu § 48l:

Es wird vorgeschlagen, statt „im Sinne“ die Wortfolge „im Sinn“ zu verwenden.

Zu § 48m Abs. 1 Z 3:

Die Verwendung des Wortes „übersteigende“ ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz im Hinblick auf die Wortfolge „im Umfang von mehr als“ überflüssig.

Wien, 13. Mai 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Fritz Zeder

Elektronisch gefertigt